

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Rechtenbach vom 14.03.2024!

(Vom Gemeinderat nicht förmlich genehmigte Fassung)

TOP 01 Begrüßung durch den Bürgermeister und Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 15.02.2024

Der Bürgermeister erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist.

Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.02.2024 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

TOP 02 Umbau der alten Schule zum Kindergarten; Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Gestaltung der Außenanlage

Das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro Jedamzik + Partner aus Stuttgart legte am 05.12.2023 eine Kostenschätzung der rund 1.250 m² großen zu gestaltenden Außenfläche des künftigen Kindergartens vor.

Dabei wurden zwei Varianten betrachtet:

Variante 1 "orthogonal" zu Gesamtkosten von brutto 382.567,75 €

Variante 2 "landschaftlich" zu Gesamtkosten von brutto 385.498,12 €

Der Gemeinderat spricht sich für die Umsetzung der vom Ingenieurbüro Jedamzik + Partner mit Angebot vom 13.11.2023 angebotenen Variante 1 "orthogonal" zu Gesamtkosten von brutto 382.567,75 € aus.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 03 Änderung der Geschäftsordnung

TOP 03 A Neufassung des „§ 8 Beschließende Ausschüsse“

Bei einer Überprüfung der Geschäftsordnung durch die überörtliche Rechnungsprüfung beim Landratsamt Main-Spessart wurde darauf hingewiesen, dass die Grundlagen zum Sonderausschuss per Gesetz aufgehoben wurden und die Geschäftsordnung entsprechend angepasst werden muss.

§ 8 wird deshalb wie folgt neu gefasst:

§ 8 Beschließende Ausschüsse

Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam."

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung vom 04.05.2020 zu ändern und § 8 nach dem vorgenannten Wortlaut neu zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 03 B Änderung des „§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats“

Durch die Kommunalrechtsnovelle 2023 ergeben sich eine Reihe von Änderungen für die Geschäftsordnung, die nachfolgend in den Tagesordnungspunkten 3A bis 3F berücksichtigt wurden.

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der **Ehrenbürgerwürde** (Art. 16 GO),

...

20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe **9a** des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung von § 2 der Geschäftsordnung nach der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 03 C Änderung des „§ 11 Einzelne Aufgaben“

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Einzelne Aufgaben

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

....

4. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung **bzw. Antragstellung** der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 2 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO, mit Ausnahme der Erklärung und Mitteilung in Bezug auf die in Art. 58 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BayBO genannten Vorhaben.

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung von § 11 der Geschäftsordnung nach der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 03 D Änderung des „§ 20 Einberufung“

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

§ 20 Einberufung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 **Sätze 1 und 2** GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie oder er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung **spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag** nach Eingang des Verlangens bei ihr oder ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung von § 20 der Geschäftsordnung nach der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 03 E Änderung des „§ 32 Einsichtnahme und Kopieerteilung“

§ 32 wird wie folgt neu gefasst:

§ 32 Einsichtnahme und Kopieerteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen **und sich gegen Kostenerstattung Kopien erteilen lassen**; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 **Satz 2 bis 4** GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich **Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen** erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung von § 32 der Geschäftsordnung nach der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 03 F Änderung des „§ 34 Art der Bekanntmachung“

Mit der Novelle ist auch eine neue Art der Bekanntmachung für die Gemeinden möglich. Nachdem die Gemeinde Rechtenbach und die Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main kein eigenes Amtsblatt nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO unterhalten, kann die Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung auf einer öffentlichen Internetseite der Gemeinde vorgenommen werden. Nach § 35 der Geschäftsordnung ist dies durch den Gemeinderat zu beschließen.

§ 34 wird wie folgt neu gefasst:

§ 34 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main) zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter www.rechtenbach-spessart.de bekanntgegeben wird. Die Bekanntgabe auf der Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichneten Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.“

Der Gemeinderat stimmt der Änderung von § 34 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat für die künftige Art der Bekanntmachung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 04 Verschiedenes

TOP 04 A Digitales Gemeindeblatt (App)

Im Gemeinderat wurde nach der Möglichkeit einer digitalen Informationsapp gefragt, wie sie in manchen Gemeinden bereits existiere.

Die Verwaltung wies darauf hin, dass ein entsprechendes Angebot an alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft gegeben wurde, aber keine Rückmeldung dazu erfolgte.

Man verständigte sich deshalb darauf, in der Sache erneut tätig zu werden, wenn entsprechende Erfahrungen von anderen Gemeinden dazu vorliegen. Auch sei dieses Angebot kostenpflichtig.

Mit dem Betreiber dieser App sei zudem vereinbart worden, in einigen Wochen erneut über eine evtl. Einführung zu sprechen.

TOP 04 B Sachstand Lebensmittel-Container

Bürgermeister Lang führte dazu aus, dass alle Anfragen der Gemeinde (Rewe, Tegut) daran gescheitert seien, dass eine Umsetzung wegen der geringen Größe der Gemeinde unwirtschaftlich sei.

Zwar gäbe es mögliche Alternativen, z.B. die Aufstellung entsprechender Automaten, die auch über das Leader-Programm mit bis zu 50 % der Kosten förderfähig seien, aber dazu müssten wiederum bestimmte Anforderungen erfüllt sein wie z.B. der Schutz vor Vandalismus etc.

Insgesamt sei somit eine Nahversorgung vor Ort schwierig umzusetzen.

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung!